

JUGENDORDNUNG

1. Grundsätze

1.1 Name und Mitglieder

Die Deutsche Volleyball-Jugend (DVJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Volleyball-Verband e. V. (DVV). Sie ist selbstständiger Teil des DVV. Sie vertritt die im DVV organisierten jungen Menschen im Alter von bis zu 26 Jahren. Mitglied der DVJ sind die Landesverbände des DVV (§ 5 der Satzung), die ihre Vertretung in der DVJ nach ihren Regeln bestimmen. Dies soll so geschehen, dass die Vertretung der in Abs. 1 Satz 3 beschriebenen Personengruppe gewährleistet ist.

1.2 Zugehörigkeit

Die DVJ führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DVV selbstständig. Die DVJ vertritt eigenverantwortlich ihre Belange in der Deutschen Sportjugend.

1.3 Ziele und Handlungsfelder

Die Ziele der DVJ bestehen darin,

- den Volleyballsport in allen seinen Ausprägungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bekannt und beliebt zu machen,
- durch die fachliche und überfachliche Jugendarbeit Kinder, Jugendliche und junge Menschen in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu fördern und
- den Volleyball als Breitensport in der Basis zu fördern, um damit ein starkes Fundament für den Spitzensport zu legen.

Die DVJ strukturiert ihre Tätigkeit in fachlichen und überfachlichen Handlungsfeldern, die die gesellschaftspolitischen Potenziale der Kinder- und Jugendarbeit im Volleyball erfassen, sodass sich Sport und Jugendarbeit verzahnen und sinnvoll ergänzen:

- a) Bewegung und Spiel
Bewegungsraum Schule, Pädagogische Trainingsqualität im Kinder- und Jugendvolleyball
- b) Integration
Zusammenbringen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, Gemeinschaft stärken
- c) Internationale Jugendarbeit
Internationale Austauschzusammenarbeit, Entwicklungspolitische Jugendbildung, Multilaterale Zusammenarbeit, Olympische Projekte

- d) Junges Engagement
Engagementformate für junge Menschen, Beteiligung von jungen Athlet*innen, Förderung von Engagement, Freiwilligendienste
- e) Förderung der Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung
Demokratiestärkung, Nachhaltigkeit, Gesellschaftspolitisches Engagement, Stärkung von Vielfalt, Antidiskriminierung, Antirassismus
- f) Kinder- und Jugendschutz
Prävention, Intervention und Aufarbeitung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport, Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport, Spielmanipulation, Sucht

1.4 Grundsätze

Die DVJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die DVJ tritt durch präventive und angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit jeglicher Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, Benachteiligung und Manipulation entgegen. Bei allen Handlungen und Aktivitäten der DVJ werden die Grundsätze und Leitgedanken des [Ethik Codes des DVV einschließlich der Good-Governance-Regularien](#) beachtet.

2. Organe

2.1 Vollversammlung

2.1.1 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendvertreter*innen der Mitglieder des DVV (ordentliche Mitglieder), den Regionaljugendwart*innen, den Mitgliedern des DVJ-Vorstands und den Ausschussvorsitzenden der DVJ. Diese werden im Folgenden zusammenfassend als Mitglieder der Vollversammlung bezeichnet.

2.1.2 Die ordentliche Vollversammlung findet alle zwei Jahre statt, Termin und Ort werden mindestens drei Monate vorher vom DVJ-Vorstand festgelegt und den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt. Die Vollversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Bei der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Die Einladung erfolgt durch den DVJ-Vorstand schriftlich in elektronischer Form an die letzte bekannte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der Tätigkeitsberichte des DVJ-Vorstands inkl. Jahresabschluss sowie der Anträge.

In Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, ist ein Jugendkongress einzuberufen. Der Termin ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Der

Jugendkongress dient der maßnahmenbezogenen Jugendarbeit und der Zusammenarbeit der Mitglieder der Vollversammlung unter- und miteinander.

2.1.3 Die Vollversammlung beschließt:

- a) gegebenenfalls das Protokoll der letzten Vollversammlung nach Maßgabe von Nr. 2.1.9
- b) Entlastung des DVJ-Vorstands
- c) Wahl des DVJ-Vorstands
- d) Gründung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussvorsitzenden
- e) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages des DVJ-Vorstands in Jahren mit Vollversammlung
- f) Änderung der Jugendordnung
- g) vorliegende Anträge

2.1.4 In der Vollversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Mitglieder des DVV nach der Zahl der Jugendmannschaften, für die im letzten Erhebungszeitraum ein Mannschaftsgeld an den DVV abgeführt wurde.

Daraus ergeben sich:

1 - 15 Mannschaften:	2 Stimmen
16 - 30 Mannschaften:	3 Stimmen
31 - 45 Mannschaften:	4 Stimmen
46 - 60 Mannschaften:	5 Stimmen
61 - 80 Mannschaften:	6 Stimmen
81 - 100 Mannschaften:	7 Stimmen
über 100 Mannschaften:	je angefangene 30 Mannschaften eine weitere Stimme.

Diese sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

Die Landesverbände melden der DVJ namentlich den*die an der Vollversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Vertreter*in.

2.1.5 Jede*r Regionaljugendwart*in, jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes sowie jede*r gewählte Ausschussvorsitzende hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

2.1.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2.1.7 Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder der Vollversammlung. Anträge müssen spätestens einen Monat vor Versammlungstermin bei der DVJ-Geschäftsstelle in Textform eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

2.1.8 Außerordentliche Vollversammlungen sind
a) auf begründeten Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder der Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl innerhalb von sechs Wochen nach Erreichen der nötigen Mitgliederzahl oder
b) auf Beschluss des DVJ-Vorstands
durchzuführen. Termin und Ort werden vom DVJ-Vorstand den Mitgliedern der Vollversammlung unverzüglich bekannt gegeben.

2.1.9 Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb eines Monats in Textform an die Stimmberechtigten versandt werden soll. Wenn und soweit innerhalb eines Monats nach dem Versand des Protokolls keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt; im Übrigen entscheidet die Vollversammlung (Nr. 2.1.3 Buchst. a).

2.2 DVJ-Vorstand und Ausschüsse

2.2.1 Zusammensetzung des DVJ-Vorstands

Der DVJ-Vorstand besteht aus:

- dem*der Vorstandsvorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied Sportentwicklung
- dem Vorstandsmitglied Freizeit- und Breitensport

2.2.1.1 Die*Der Vorstandsvorsitzende vertritt und verantwortet alle Belange der DVJ nach innen und nach außen. Er*Sie verantwortet die Geschäftsführung nach innen und nach außen.

2.2.1.2 Das Vorstandsmitglied Sportentwicklung vertritt alle Belange des Bereichs Sportentwicklung nach innen und in Abstimmung mit der*dem Vorstandsvorsitzende*n nach außen.

2.2.1.3 Das Vorstandsmitglied Freizeit- und Jugendbreitensport vertritt alle Belange des Bereichs Freizeit- und Jugendbreitensport nach innen und in Abstimmung mit dem*der Vorstandsvorsitzende*n nach außen.

2.2.1.4 Gemeinschaftlich verantworten die Vorstandsmitglieder Freizeit- und Jugendbreitensport und Sportentwicklung die Geschäftsführung der DVJ im Verhinderungsfall der*des Vorstandsvorsitzenden.

2.2.2 Aufgaben des DVJ-Vorstands

Der DVJ-Vorstand führt die Geschäfte der DVJ gemäß dieser Ordnung und der Satzung des DVV. Bezüglich der Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt der DVJ-Vorstand gemäß den Ordnungen des DVV.

2.2.3 Ausschüsse

Die Anzahl sowie der Fokus der Ausschüsse werden durch die Vollversammlung bestimmt. Die Ausschussvorsitzenden werden durch die Vollversammlung gewählt. Der DVJ-Vorstand ist zwischen zwei Vollversammlungen ebenfalls berechtigt, Ausschussvorsitzende zu benennen und damit neue Ausschüsse einzurichten. Diese sind durch die nächste Vollversammlung der

DVJ zu bestätigen. Die bestehenden Ausschüsse sind dem jeweils aktuellen Organigramm der DVJ zu entnehmen. Die Ausschüsse regeln ihre Belange selbstständig nach Maßgabe dieser Ordnung unter Einbeziehung des jeweiligen zuständigen Vorstandsmitglieds der DVJ.

2.2.4 Die Mitglieder des DVJ-Vorstands und die Ausschussvorsitzenden werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

2.2.4.1 Im Falle des Ausscheidens eines DVJ-Vorstandsmitglieds ergänzt sich bis zur nächsten Vollversammlung der DVJ-Vorstand durch Benennung selbstständig.

2.2.4.2 Im Falle des Ausscheidens einer*eines Ausschussvorsitzenden kann der DVJ-Vorstand die Funktion durch Benennung eines*einer Ausschussvorsitzenden bis zur nächsten Vollversammlung kommissarisch besetzen.

2.2.5 Die Maßnahmen der DVJ werden durch das Hauptamt in Verbindung mit dem DVJ-Vorstand sowie den Ausschüssen umgesetzt.

2.2.6 Der DVJ-Vorstand kann weitere Personen für einzelne Projekte, Teilbereiche oder sonstige Belange benennen. Diese unterstehen jeweils organisatorisch und fachlich dem für diesen Bereich zuständigen DVJ-Vorstandsmitglied.

3. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde von der Vollversammlung am 12./13.04.1979 beschlossen und am 22.9.1979 vom Hauptausschuss des DVV bestätigt. Sie tritt am 01.10.1979 in Kraft. Änderungen erfolgten am 05.11.1983, 09.11.1985, 11./12.06.1988, 23.05.1992, 11.12.1993, 10./11.12.1994, 18.09.1999, 31.3.2000, 06./07.12.2003, 06./07.5.2005, 19.09.2009, 28./29.11.2009, 16./17.06.2012, 28.06.2014, 28.11.2015, 26.11.2019, 09.11.2021 (mittels Umlaufverfahren-Forms) und 15.10.2022. Im Jahr 2023 wurde die Jugendordnung neu aufgesetzt, von der Vollversammlung am 07.10.2023 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des DVV am 04.11.2023 bestätigt.